



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach §§ 8 / 9 WHG

An den
Landkreis Schaumburg
- Untere Wasserbehörde-
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Antragsteller/in

Name, Vorname, Firmenbezeichnung
Anschrift
Telefon / e-mail
Bauort / Straße

Entwurfsverfasser/in

Firmenbezeichnung
Anschrift
Telefon / e-mail

Hiermit beantrage ich die wasserrechtliche Erlaubnis gem. der §§ 8 und 9 WHG zur Einleitung von unbelasteten Niederschlagswasser

- in ein Gewässer
 in den Untergrund (Versickerung)

Das gesammelte Niederschlagswasser soll eingeleitet werden mittels:

- Rohrleitung in ein oberirdisches Gewässer (*Gewässername*)
 Gerinne in ein oberirdisches Gewässer (*Gewässername*)
 Muldenversickerung / Versickerungsbecken in das Grundwasser
 Mulden – Rigolenversickerung in das Grundwasser
 Rigolen- / Rohrversickerung in das Grundwasser
 Schachtversickerung in das Grundwasser

- gedrosselt Rückhaltevolumen m³ Drossel DN mm
 ungedrosselt (ohne Rückhaltung / Behandlung)

Das Niederschlagswasser fällt an auf dem

Flurstück Flur Gemarkung

Eigentümer/in des Grundstückes

- Antragsteller/in Name
Straße
Plz. Ort

Das Grundstück liegt im Bebauungsplangebiet

Die Einleitungsstelle befindet sich auf dem

Flurstück Flur Gemarkung

Koordinaten der Einleitungsstelle nach Gauß-Krüger :

Rechtswert: Hochwert:

Die Einleitungsmengen betragen l/s
..... m³/a *

** Jahresmenge berechnet mit 750 mm / Jahr und befestigter Fläche*

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in 3 - facher Ausfertigung beigelegt:

- Erläuterungsbericht (Art, Umfang, Zweck des Vorhabens)
- Übersichtskarte i. d. R. im Maßstab 1:25.000 / 5.000
- Lageplan i. d. R. im Maßstab 1:1.000 / 500 (Entwässerungsflächen / Einleitungsstelle / Entwässerungsleitungen / usw.)
- Baupläne der Rückhalteinanlage und des Einleitungsbauwerkes (Grundriss / Querschnitte / usw.)
- Berechnung der Einleitungsmengen
- Hydraulischer Nachweis des aufnehmenden Gewässers
- Angaben zur Sickerfähigkeit des anstehenden Bodens und höchster Grundwasserstand (*bei Versickerungsanlagen*)
- Bodengutachten
-
-
-

Mit der Durchführung der Bauarbeiten wird erst nach Bekanntgabe der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Mir ist bekannt, dass lediglich Niederschlagswasser eingeleitet werden darf. Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft verändert wurde, darf nicht eingeleitet werden.

..... , den

.....
(Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser)

..... , den

.....
(Antragstellerin / Antragsteller)